

Geschäftsordnung des „Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ (konex)

§ 1 Aufgabe

(1) Grundlage für die Tätigkeit des „Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ (**konex**) ist der Beschluss des Kabinetts vom 3. Februar 2015 zum Sonderprogramm der Landesregierung zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

(2) **konex** ist ein Beratungsorgan der Landesregierung sowie örtlicher Gremien und Einrichtungen mit der Zielsetzung systematischer Kriminalitätsverhütung im Bereich des Extremismus. Es ist die landesweit zentrale Koordinierungsstelle des Präventionsnetzwerks gegen Extremismus. Das **konex** zeichnet für die zentrale Steuerung und Koordinierung der Maßnahmen der Prävention und Intervention (einschließlich Aussteigerbetreuung) verantwortlich und gewährleistet den Informationsfluss zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren des Netzwerks und den Sicherheitsbehörden.

Auf operativer Ebene ist **konex** verantwortlich für eine landesweite zentrale Beratungsstelle, die durch einen externen Partner betrieben wird.

Das **konex** ist nicht rechtsfähig; bei Rechtsgeschäften wird es durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vertreten.

§ 2 Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss **konex** setzt sich aus 14 Teilnehmenden zusammen: Der Vorsitz ist an die Funktion der/ des für die Polizei zuständigen Staatssekretärin/ Staatssekretärs des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg gebunden. Teilnehmende sind die Spitzen bzw. deren Vertreterinnen/ Vertreter der Kommunalen Landesverbände, drei gewählte Vertreterinnen/ Vertreter der landesweiten nichtstaatlichen Organisationen, die Ministerialdirektorinnen/ Ministerialdirektoren der betroffenen Ressorts (Justiz-, Sozial-, Kultusministerium), eine Vertreterin/ ein Vertreter des Staatsministeriums, die Leiterin/ der Leiter der Landeszentrale für politische Bildung, die Landeskriminaldirektorin/ der Landeskriminaldirektor sowie die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer **konex**.

(2) Die drei Vertreterinnen/ Vertreter der landesweiten nichtstaatlichen Organisationen werden von den Mitgliedern des Fachbeirats für drei Jahre gewählt,

die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Lenkungsausschusses aus der Institution aus, für die es in den Lenkungsausschuss von **konex** entsandt wurde, so kann es mit Zustimmung der übrigen Lenkungsausschussmitglieder bis zum Ablauf der Wahlperiode dem Lenkungsausschuss angehören. Der Lenkungsausschuss tagt regelmäßig einmal jährlich im Nachgang zur Sitzung des Fachbeirats.

(3) Der Lenkungsausschuss **konex** stellt die strategische Ebene dar und hat folgende Aufgaben:

- Verabschiedung von Empfehlungen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Entscheidung über die Verwendung von Mitteln aus dem Etat
- Entscheidung über die Mitgliedschaft im Fachbeirat
- Verabschiedung der Geschäftsordnung

§ 3 Fachbeirat

(1) Der Lenkungsausschuss lädt zu einer Fachbeiratsversammlung ein, wenn ein Drittel der Mitglieder des Lenkungsausschusses es verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(2) Die schriftliche Einladung der Mitglieder des Fachbeirats erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und unter gleichzeitiger Bekanntmachung auf der Homepage von **konex**.

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Fachbeirats ist beschlussfähig. Die Fachbeiratsversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Fachbeiratsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Diskussion und Beratung von aktuellen Themen
- Erarbeitung von Vorschlägen zu Zielsetzungen, Ausrichtung und Aufgabenschwerpunkten von **konex**

- Einsetzung und Beratung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Entsendung von Mitwirkenden in Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses aus den landesweiten nichtstaatlichen Organisationen
- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Lenkungsausschusses
- Fachliche Begleitung der Geschäftsstelle

§ 3a Mitglieder des Fachbeirats konex

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats von **konex** ergeben sich aus der Anlage.

(2) **konex** kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses weitere landesweit tätige Einrichtungen, Gremien, Vereine und Stiftungen für Extremismusprävention sowie wissenschaftliche Institutionen als Mitglieder in den Fachbeirat aufnehmen.

§ 4 Geschäftsführung/ Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle stellt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg bereit.

(2) Geschäftsführung und Geschäftsstelle haben folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung vertritt **konex** nach außen und dient als Interessensvertretung des Landes gegenüber dem Bund und ggf. der EU
- Dienstleister von **konex**
- Organisation und Durchführung von Sitzungen des Lenkungsausschusses und des Fachbeirats
- Umsetzung der Empfehlungen und Entscheidungen des Lenkungsausschusses
- Erstellung des Jahresberichts von **konex**
- Koordination aller ressortübergreifenden Vorhaben und Entwicklung landesweiter Strategien
- Errichtung und Betreuung einer Informationssammelstelle